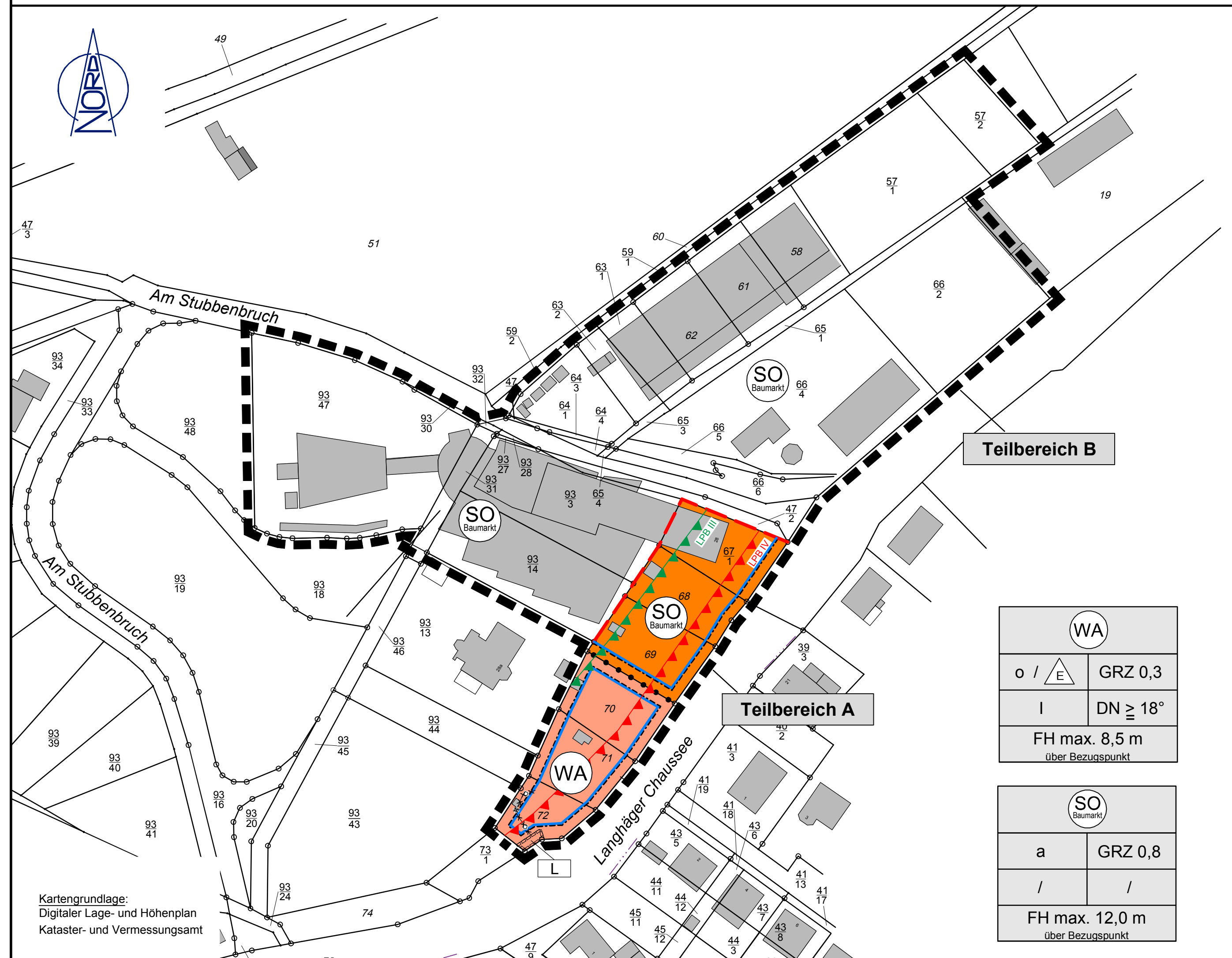


PLANZEICHNUNG - TEIL A - M. 1 : 1.000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemarkung Teterow, Flur 14



WA	GRZ 0,3
I	DN ≥ 18°
FH max. 8,5 m	über Bezugspunkt
SO	GRZ 0,8
a	GRZ 0,8
/	/
FH max. 12,0 m	über Bezugspunkt

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Baumarkt (§ 11 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
	Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt, als Höchstmaß: Firsthöhe z.B. FH 8,5 m gemessen über Bezugspunkt (siehe TTb Nr. 03)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
	Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
	Nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

15. Sonstige Planzeichen	- Fortsetzung Zeichenerklärung -
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 6 BauNVO)
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Grenze der Lärmpegelbereiche (LPI) III und IV (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
	Dachneigung der Hauptgebäude größer oder gleich 18° (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 86 LBauO M-V)
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Flurstücksbezeichnung
	Flurstücksgrenze
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Künftig entfallende Leitung
	Grenze der Teilbereiche

III. NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	Grundflächenzahl (GRZ)
max. Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt	

TEXT (TEIL B)

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen** (BauGB, BauNVO)
- Für den Teilbereich A gelten die nachstehenden textlichen Festsetzungen in Verbindung mit der Planzeichnung dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34. Für den Teilbereich B gelten die nachstehenden textlichen Festsetzungen in Verbindung mit der Planzeichnung der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 34, die am 17. August 2003 Rechtskraft erlangte. Die textlichen Festsetzungen (Textteil B) werden voluminös neu verfasst und ersetzen den Textteil B der Ursprungsplanung und seiner 1. Änderung.
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
 - Das gemäß § 4 BauNVO festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Das gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO festgesetzte Sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung 'Baumarkt' dient dem Betrieb eines Baumarktes mit integriertem Baustoffhandel und Gartencenter. Allgemein zulässig sind folgende Nutzungen:
 - Verkaufs- und Ausstellungsräume,
 - Lagerhallen und -flächen,
 - Büroräume,
 - Gewächshäuser und Folienhäuser,
 - Stellplätze für den durch die Nutzung ausgelästen Bedarf.
 - Die Verkaufsfläche im SO darf für den Baumarkt maximal 4.600 m² und für den Gartenmarkt maximal 1.500 m² betragen, wobei 'Verkaufsfläche' im Sinne dieser Bauleitplanung alle Flächen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern bzw. zu Verkaufszwecken eingesetzt werden können.
 - Die branchenspezifischen Rand- und Nebensortimente wie Leuchten, Haushaltswaren, Geschirrtartikel, Badtextilien, textile Bodenbeläge, Fahrräder sind nur auf maximal 5 % der Verkaufsfläche im SO zulässig.
 - Innenstadtrelevante Sortimente, die nicht in die bau- und gartenmarkttypische Sortimentsstruktur fallen, wie Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie- und Parfümerieartikel, Textilien, Schuhe, Lederwaren, Uhren, Schmuck, Foto, Optik, Spielwaren, Schreibwaren, Bücher, Büroartikel, Kunstgewerbe, Hifi, Elektroartikel, Haushaltswaren, Glas und Porzellan sind im SO unzulässig.
 - Das allgemeine Wohnen im SO ist unzulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 31 Abs. 1 BauGB, §§ 19 und 23 BauNVO)
 - Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist im WA ausnahmsweise zulässig, wenn diese durch Flächen von ebenenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt an Wohngebäuden hervorgerufen wird. Diese Flächen sind bei der Ermittlung der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO unberücksichtigt zu lassen und nur bei der Ermittlung der Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 4 BauNVO zu ermitteln.
 - Die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 im SO darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
 - Die in der Planzeichnung der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 34 festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) für den Teilbereich B wird ersatzlos gestrichen.
 - Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Die zulässige maximale Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen beträgt im SO 12,00 m und im WA 8,50 m. Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe ist die erschließende öffentliche Verkehrsfläche (Langhäger Chaussee) im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt.
 - Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen, Blitzableiter, Lüftungsanlagen etc. ausgenommen. Derartige Bauteile dürfen auf einer Fläche von max. 10 % der jeweiligen Gebäude die festgesetzte Firsthöhe (FH) um max. 2,00 m überschreiten.
 - Die in der Planzeichnung der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 34 festgesetzte maximale zulässige zwei Vollgeschosse (II) werden für den Teilbereich B und das Sonstige Sondergebiet (SO) im Teilbereich A ersatzlos gestrichen. Für das WA gilt ein Vollgeschoss (I) als Höchstmaß.
 - Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Im WA sind ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.
 - Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise im SO besteht darin, dass auch Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 Metern errichtet werden dürfen. Die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.
 - Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude sind im WA maximal zwei Wohnungen zulässig.
 - Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, § 14 BauNVO)
 - Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind nur an und auf Gebäuden zulässig, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Selbständige Anlagenstandorte sind im Plangebiet nicht zulässig.
 - Es sind nur nicht störende Winderzeugungsanlagen ohne Schallereize und Schattenbildung über die Grundstücksgrenze hinaus zulässig. Schallsicheres rotierendes Windkraftanlagen sind nicht zulässig.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG)
 - Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind im WA unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Garten- oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
 - Im gesamten Plangebiet ist zum Schutz vor nachtaktiven Tieren wie Insekten und Fledermäusen nur eine auf den tatsächlichen Zweck (Zufahrten, Eingänge etc.) ausgerichtete Beleuchtung zulässig. Es sind Leuchten zu verwenden, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.
 - Leitungsrechte (L)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung kenntlich gemachten Flächen mit Leitungsrechten (L) sind festgesetzt zugunsten der öffentlichen und privaten Ver- und Entsorger sowie der Stadt Teterow. Die mit dem Leitungsrecht (L) belasteten Flächen sind von jeglichen hochbaulichen Anlagen freizuhalten und dürfen nicht mit Bäumen und stark- sowie tierturzwidenden Sträuchern bepflanzt werden.
 - Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Innerhalb der Umgrenzungen der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind Schallschutzmaßnahmen notwendig. Innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV sind die Gebäudesiten und Dachflächen von Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß entsprechend der nachfolgenden Tabelle 1 zu realisieren.
 - Für lärmabgewandte Gebäudesiten darf hierbei der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besondere Nachweise bei offener Bauweise um 5 dB (A) und bei geschlossener Bauweise bzw. Innenhöfen um 10 dB (A) gemindert werden.
 - Terrassen und Balkone sind innerhalb des Lärmpegelbereiches IV nur auf der lärmabgewandten Gebäudesite zulässig.
 - Die in der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 34 dargestellten Lärmpegelbereiche II und III entsprechen den Lärmpegelbereichen III und IV dieser Satzung. Die Festsetzungen a) bis c) sind entsprechend auf die dargestellten Lärmpegelbereiche II (statt III) und III (statt IV) anzuwenden.

Tabelle 1:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB (A)	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils R _{w,ext} (dB)	
III	56 - 61	30	30
IV	61 - 65	35	30
 - Flächen zum Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Auf den Baugrundstücken im WA ist, soweit noch nicht vorhanden, mindestens ein einheimischer und standortgerechter Laubbau (Stammumfang mindestens 14 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdbereich) in der der Baulerfertigung folgenden Pflanzperiode anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (Vorgaben und Vorschläge zur Bepflanzung siehe Begründung).

- Fortsetzung Text Teil B -

- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V)
 - Dächer**

Die Dachneigung im WA muss mindestens 18 Grad betragen. Im WA sind ausschließlich Sattel-, Waln- und Krüppelwalmdächer zulässig. Die festgesetzten Dachformen und Dachneigungen beziehen sich jeweils nur auf die Hauptgebäude. Für Wintergärten, Gauben, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig. Die Dacheindeckung ist im Plangebiet nur in den Farben rot bis rotbraun oder anthrazit bis schwarz zulässig. Ausgenommen davon sind Wintergärten. Für diese sind auch Glasdächer zulässig. Grunddächer sind im Plangebiet zulässig. Bei Grunddächern darf von den Festsetzungen zur Dachform, -neigung und -farbgestaltung abgesehen werden.
 - Dachbegrünung Carports und Garagen**

Die Dachflächen von Garagen und Carports sind im WA dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Die Begrünung ist in Form einer extensiven Dachbegrünung mit einer durchwurzelbaren Mindestschichtstärke von 8 cm und einer standortgerechten, nachhaltig insekten- und bienenfreundlichen Vegetation (Kräuter, Gräser und ausdauernde Stauden, z. B. Sukkulente) zu bepflanzen. Ausnahmsweise kann von einer Begrünung abgesehen werden, wenn diese im ausdrücklichen Widerspruch zum Nutzungszweck steht.
 - Fassadenbegrünung**

Geschlossene Wandflächen ab einer Länge und Höhe von 5,00 m sind zu mindestens 25 % mit kletternden und rankenden Pflanzen zu gestalten. Für die Bepflanzung ist ein Streifen von mindestens 0,5 m Breite am Gebäude einzurichten.
 - Stellplätze Garagen**

Pro Wohnung sind im WA mindestens zwei Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Baugrundstück vorzuzahlen.
 - Werbeanlagen**

Werbeanlagen dürfen nur an der Stelle der Leistung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sowohl freistehende als auch am Gebäude angebrachte Werbeanlagen dürfen die festgesetzte Firsthöhe nicht überragen. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht sind unzulässig.
- Hinweise**
 - Bodendenkmale**

Für Bodendenkmale, die bei Erarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Bauauftrags des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Alltasten**

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465), verpflichtet. Auf Grundlage des § 2 des Gesetzes über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) sind die Altlasten unverzüglich dem Landkreis Rostock, Umweltamt, Sachgebiet Immissions- und Bodenschutz, anzuzeigen.
 - Eingriffsfristen**

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Sollte die genannte Frist nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Vor Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden. Sollte der Abriss in den Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 15. August fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln.
 - Baumschutz**

Bäume mit mindestens 100 cm Stammumfang sind gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt. Soweit geschützte Bäume entfernt werden sollen, bedarf dies der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.
 - Schutz des Oberbodens**

Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002)). Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten.

Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.
 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen**

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.
 - Schutz der Umgebung**

Die Betrachtersichtungen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.
- Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Teterow, den

.....
Bürgermeister

.....
Siegel
- Der Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 durch die Stadtvertretung, die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Teterow, den

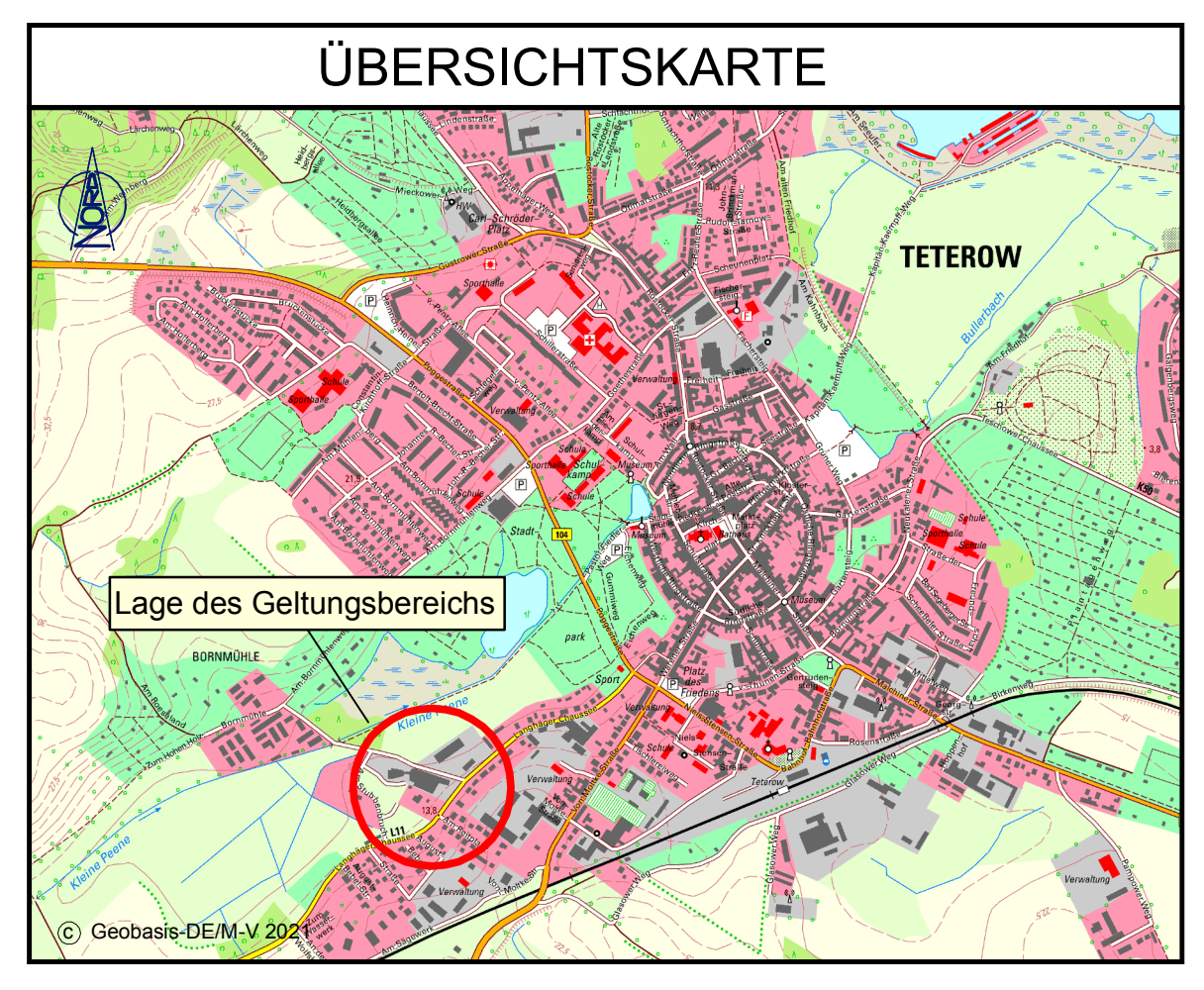
.....
Bürgermeister

.....
Siegel

SATZUNG

DER STADT TETEROW LANDKREIS ROSTOCK DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34

Teilbereich A: Gebiet westlich und nördlich 'Langhäger Chaussee', südlich der Zufahrt zum Baumarkt, östlich der Baubauung 'Am Stubbenbruch 28 A'
Teilbereich B: Gebiet des Baumarktes westlich 'Langhäger Chaussee', nördlich 'Am Stubbenbruch' südlich und östlich landwirtschaftlich genutzter Flächen



Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung Assessor jur. Uwe Czlierinski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Teterower Zeitung - mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Teterow - am und durch Bereitstellung im Internet am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis im Rahmen einer Auslegung durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten: Montags, dienstags, mittwochs von 8.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 17.00 Uhr und freitags von 8.00 - 14.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zum Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in der Teterower Zeitung und am durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.teterow.de“ ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Teterow, den

.....
Bürgermeister

.....
Siegel
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Malchin, den

.....
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Teterow, den

.....
Bürgermeister

.....
Siegel